



Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen

Datum 13.01.2023
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen IA-008/2023
Ihr Schreiben vom 03.01.2023
E-Mail

Ihre Informationsanfrage IA-008/2023 - Verjährung von Bußgeldsachen

Sehr geehrte Stadträtin, sehr geehrte Stadträte,

zu Ihrer Informationsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Wie viele Bußgeldsachen mit welcher Bußgeldhöhe verjährten in den letzten zehn Jahren?

Es ist zu unterscheiden zwischen Vorgängen, die aufgrund eingetretener Verfolgungsverjährung verjährten (§ 31 OWiG) und Vorgängen, die aufgrund von eingetretener Vollstreckungsverjährung verjährten (§ 34 OWiG).

Bezüglich der Verfolgungsverjährung kann gesagt werden, dass sich die Quote von Vorgängen pro Jahr auf unter 1 Prozent beläuft.

Jahr	Anzahl Verfahren insgesamt	Einstellungen wg. Verfolgungsverjährung	entspricht Prozent	
2022	249.900	2.024	0,8 %	
2021	238.926	1.030	0,4 %	
2020	233.553	1.291	0,6 %	
2019	237.104	1.430	0,6 %	
2018	236.070	1.099	0,5 %	

Aufgrund gesetzlicher Regelungen können nur Daten der letzten fünf Jahre ermittelt werden.

Die Höhe der verjährten Bußgelder kann nicht ermittelt werden.

Telefon 0371 488-1930
Fax 0371 488-1993
E-Mail D3@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Hinsichtlich der Vollstreckungsverjährung kann aus technischen Gründen leider keine Angabe gemacht werden. Die verwendete Vollstreckungssoftware kann diese Zahlen nicht ermitteln. Sowohl Zahlungseingänge als auch Sollabgänge werden unter der gleichen Maßnahme eingespielt. Die Differenzierung Zahlungseingang bzw. Sollabgang ist lediglich in der Forderungsaufstellung ersichtlich. Eine manuelle Statistik wird aufgrund des betriebenen Massenverfahrens nicht geführt.

2. Wie ist in Chemnitz die Überwachung der Bußgeldzahlungen geregelt?

Bei fehlendem Zahlungseingang innerhalb der Zahlungsfrist erfolgt automatisiert der Versand einer kostenpflichtigen Mahnung. Bleibt die Mahnung ohne Reaktion des Zahlungspflichtigen, erfolgt eine automatisierte Übergabe an den Bereich Beitreibung. Ab Übergabe erfolgt eine individuelle Vollstreckungssachbearbeitung.

3. In wie vielen Fällen wurden Vollstreckungsversuche unternommen?

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden eingeleitet, sobald eine Mahnung erfolglos geblieben ist. In 2022 erfolgte eine Übergabe von 6.199 unbezahlten Bußgeldbescheiden an den Bereich Beitreibung.

4. In wie vielen Fällen unterblieben Vollstreckungsmaßnahmen und aus welchem Grund?

Sofern Bußgelder bestandskräftig sind, erfolgen für alle offenen Bußgeldforderungen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Beitreibungsmaßnahmen unterbleiben nur, sofern eine Mahn-/Vollstreckungssperre durch das festsetzende Amt verfügt wird.

Freundliche Grüße

Knut Kunze
Knut Kunze
Bürgermeister